

3. Die Erstattung von Gutachten.

- a) Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäß der §§ 64, 65 ist zu unterscheiden von dem Unterbringungsbefehl nach § 151 StPO. § 65 StPO sieht eine auf 6 Wochen beschränkte Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten vor. Ein Unterbringungsbefehl hingegen ergeht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit, soweit beim Täter wichtige Gründe für die Annahme einer künftigen Anordnung nach § 42 b StGB vorliegen. Dieser Unterschied wird in der Praxis nicht immer beachtet.
- b) Zur Frage, ob nach § 65, Abs. 2 StPO mehrmals und insgesamt länger als 6 Wochen in eine Anstalt eingewiesen werden kann, gingen die Auffassungen auseinander. Einige der Kommissionsmitglieder bejahten eine solche Möglichkeit, andere sprachen sich dagegen aus. Eine mehrmalige Einweisung wurde damit begründet, daß im Rechtsmittel- und Kassationsverfahren eine solche Maßnahme im Interesse der Erforschung der objektiven Wahrheit notwendig werden könne. Die Richter des Obersten Gerichts nannten zwei solcher Fälle. Bei aller Anerkennung der Wahrung der Rechte der Bürger würde das Verbot einer mehrmaligen Einweisung sich zum Nachteil des Angeklagten und der Wahrheitsermittlung auswirken.

Gegen eine Einweisung von mehr als 6 Wochen wurden folgende Argumente vorgetragen:

Die im § 65, Abs. 2 StPO vorgesehene 6-Wochenfrist ist eine Garantie für die Rechte des Beschuldigten* die nicht durch mehrmalige Einweisung beschränkt werden darf. Bei einem auf konkreter Fragestellung beruhenden, sorgfältig ausgearbeiteten Gutachten würde die Einholung eines sogenannten Obergutachtens zur seltenen Ausnahme. Außerdem sei auch dann eine erneute Einweisung nicht erforderlich; denn das zweite Gutachten

Artikel zu a—c)
in der „Neuen
Justiz“.